

Zu § 127 HmbStVollzG  
§ 123 HmbJStVollzG  
§ 110 HmbUVollzG  
§ 113 HmbSVollzG

**Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 44/2014 vom 20. August 2014  
(Az. 4400/73)

1. Über den Antrag entscheidet die Abteilung Justizvollzug. Die Auskunft aus Akten oder Aktenbestandteilen, die aus dem Geschäftsbereich anderer Landesjustizverwaltungen stammen, ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu treffen. Die Genehmigung muss die zur Auswertung der Daten berechtigten Personen benennen.
2. Die Einsicht ist in den Räumen der Akten verwaltenden Dienststelle zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass sie nur den in der Genehmigung genannten Personen gewährt wird. In Fällen zwingender Notwendigkeit kann auch eine Genehmigung zur Einsicht außerhalb der Räume der Akten verwaltenden Dienststelle erteilt werden.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 57/2009 zu § 127 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 1451/4), die AV Nr. 95/2009 zu § 123 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 /Az. 1451/4) und die AV Nr. 185/2009 zu § 110 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/4).

gez.   
Datum: 20. August 2014